

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 5. Juli 1996

104. Stück

313. Verordnung: Frequenzwidmungsverordnung – FWV

314. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden

315. Verordnung: Änderung der Funkanlagen und Endgeräte-Verordnung

313. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der Frequenzen und Frequenzbänder für europaweit harmonisierte Funkssysteme gewidmet werden (Frequenzwidmungsverordnung – FWV)

Auf Grund des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 908/1993, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996 wird verordnet:

§ 1. Zweck dieser Verordnung ist die Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1990 über die Frequenzbänder für die koordinierte Einführung eines europaweiten terrestrischen öffentlichen Funkrufsystems in der Gemeinschaft (90/544/EWG), der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 1987 über die Frequenzbänder, die für die koordinierte Einführung eines europaweiten öffentlichen zellularen digitalen terrestrischen Mobilfunkdienstes in der Gemeinschaft bereitzustellen sind (87/372/EWG) und der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Juni 1991 über das Frequenzband, das für die koordinierte Einführung europäischer schnurloser Digital-Kommunikation (DECT) in der Gemeinschaft vorzusehen ist (91/287/EWG), unter Bedachtnahme auf die Entscheidungen der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) CEPT ERC/DEC(94)02, CEPT ERC/DEC(94)01 und CEPT ERC/DEC(94)03 in österreichisches Recht.

§ 2. (1) Für das europaweite terrestrische öffentliche Funkrufsystem (ERMES) sind die folgenden, in die Empfehlung der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen CEPT T/R 25-07 für die Verwendung in Österreich aufgenommenen Frequenzen gewidmet:

169,450 MHz
169,550 MHz
169,600 MHz
169,700 MHz

(2) Die Frequenzen 169,450 MHz und 169,600 MHz können Funkstellen im gesamten Bundesgebiet zugeteilt werden.

(3) Die Frequenz 169,550 MHz darf Funkstellen im Süden des Bundesgebietes (Burgenland, Steiermark, Kärnten) nicht zugeteilt werden.

(4) Die Frequenz 169,700 MHz darf nur Funkstellen im Süden des Bundesgebietes (Burgenland, Steiermark, Kärnten) zugeteilt werden.

§ 3. (1) Die Frequenzbänder 905–914 MHz und 950–959 MHz sind ausschließlich für einen europaweiten öffentlichen zellularen digitalen terrestrischen Mobilfunkdienst (GSM) gewidmet.

(2) Ab 1. Juli 1996 stehen zusätzlich die Frequenzbänder 903–905 MHz und 948–950 MHz für das GSM zur Verfügung.

(3) Ab 1. Jänner 1998 stehen zusätzlich die Frequenzbänder 898–903 MHz und 943–948 MHz für das GSM zur Verfügung.

(4) Ab 1. Jänner 2005 steht die gesamte Bandbreite von 890–915 MHz und 935–960 MHz für das GSM zur Verfügung.

§ 4. Das Frequenzband 1880–1900 MHz ist ausschließlich für die europäische schnurlose Digital-Kommunikation (DECT) gewidmet.

Scholten

314. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der die Verordnung, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden, geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 908/1993, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996 wird verordnet:

Die Verordnung, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden, BGBl. Nr. 228/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 640/1995, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b. (1) Hinsichtlich Funkanlagen, die

1. in einem Staat zugelassen wurden, dessen Fernmeldebehörde ein Mitglied der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) ist, und
2. an denen eine Kennzeichnung gemäß Abs. 2 angebracht ist,

wird die generelle Bewilligung zur Einfuhr, zum Vertrieb und zum Besitz erteilt.

(2) Die Kennzeichnung der Funkanlage besteht in der Zeichenfolge „ERC PMR y“, wobei an der Stelle des „y“ das internationale Kfz-Kennzeichen jenes Staates steht, in dem die Funkanlage zugelassen wurde.“

2. Nach § 4b wird folgender § 4c eingefügt:

„§ 4c. Hinsichtlich der in Anlage 6 genannten Funkanlagen wird die generelle Bewilligung zur Einfuhr, zum Vertrieb und zum Besitz erteilt.“

3. In § 6 werden die Worte „in Kraftfahrzeugen fest eingebauten Sprechfunkanlagen“ durch die Worte „Funkanlagen, für die im Herkunftsstaat des Besitzers eine Bewilligung zum Betrieb erteilt wurde,“ ersetzt.

4. § 8 lautet:

„§ 8. Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Inland haben und Funkempfangsanlagen mitführen, wird für die Dauer von drei Monaten ab dem Tag der Einreise nach Österreich die generelle Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb dieser Funkanlagen unter der Bedingung erteilt, daß lediglich Rundfunk- oder Fernseh- und Funkrundfunkempfangen empfangen werden.“

5. In der Anlage 1 wird nach lit. B angefügt:

„C Transportable Satellitenfunkanlagen für Reportagezwecke (SNG-Funkanlagen)

Funkanlagen,

- 1.1 die einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Vorschrift für transportable Satellitenfunkanlagen für Reportagezwecke (SNG-Funkanlagen)“ (FTV 403) erteilt wurde oder für die am 1. April 1994 eine individuelle Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb bestanden hat oder
- 1.2 für die eine Betriebsbewilligung der Fernmeldeverwaltung des Landes vorliegt, in dem der Inhaber der SNG-Funkanlage seinen Hauptwohnsitz hat, falls der Inhaber der SNG-Funkanlage keinen Hauptwohnsitz im Inland hat, und
2. deren Sendefrequenzbereich (Übertragungsrichtung Erde Satellit) auf das Frequenzband 13,75 GHz–14,50 GHz eingeschränkt ist.

Der Betrieb dieser SNG-Funkanlagen ist nur für die Dauer und am Ort eines aktuellen Ereignisses oder einer Veranstaltung für die über Fernmeldesatelliten stattfindende Übertragung von Fernseh- und/oder Tonsignalen gestattet und hat nach den vom Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst herausgegebenen „Richtlinien für den Betrieb von SNG-Funkanlagen in Österreich“ zu erfolgen.“

6. In der Anlage 1 wird nach lit. C angefügt:

„D INMARSAT- und EUTELTRACS-Satellitenmobilkommunikationsgeräte

Endgeräte (Funkanlagen), die für den Betrieb im Rahmen der INMARSAT-Dienste A, B, C und M oder für den Betrieb im Rahmen des EUTELSTRACS-Dienstes bestimmt sind und für die vom betreffenden Satellitenbetreiber eine Betriebszulassung („Authorisation“) erteilt wurde.“

7. In der Anlage 4 lit. C lautet die Überschrift:

„C Crash-Sender (Emergency Locator Transmitter-ELT)“

8. In der Anlage 4 lit. C lautet die Ziffer 1:

- „1. deren Nennfrequenz 121,5 MHz und/oder 243,0 MHz und/oder 406,0 MHz beträgt,“

9. In Anlage 4 entfallen lit. J und lit. M.

10. In § 11, in Anlage 2 lit. D und in Anlage 3 lit. A wird der Ausdruck „Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt durch den Ausdruck „Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst“.

11. Nach Anlage 5 wird als Anlage 6 angefügt:

„Anlage 6

Satellitenfunkanlagen, die entweder nur für Senden oder für Senden und Empfangen von Funksignalen über Satelliten oder sonstige raumgestützte Systeme verwendet werden können und die der jeweils zutreffenden fernmeldetechnischen Vorschrift FTV 401–403 entsprechen, jedoch keine sondergefertigten Satellitenfunkanlagen, die als Teil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes verwendet werden sollen.“

Scholten

315. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der die Funkanlagen und Endgeräte-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 908/1993, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996 wird verordnet:

Die Funkanlagen und Endgeräte-Verordnung, BGBl. Nr. 712/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 21/1996, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a. (1) Von Funkanlagen, die

1. in einem Staat zugelassen wurden, dessen Fernmeldebehörde ein Mitglied der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) ist, und

2. an denen eine Kennzeichnung gemäß Abs. 2 angebracht ist,

wird angenommen, daß sie in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise der jeweils genannten Fernmeldetechnischen Vorschrift (FTV) in der angegebenen Fassung (Ausgabedatum) entsprechen.

(2) Die Kennzeichnung der Funkanlage besteht in der Zeichenfolge „CEPT x y“ oder „ERC x y“, wobei an der Stelle des „x“ eine Abkürzung für die Art der Funkanlage und an der Stelle des „y“ das internationale Kfz-Kennzeichen jenes Staates steht, in dem die Funkanlage zugelassen wurde.“

2. Im Anhang entfallen die Worte „FTV 201 Analoge Faxgeräte“.

3. Im Anhang entfallen die Worte „FTV 250 Endgeräte zur Anschaltung an Datex-P“.

4. Im Anhang wird zwischen „FTV 311 Einfache Telekommunikationsanlagen“ und „FTV 401 Sendende- und empfangsfähige (interaktive) VSAT-Funkanlagen im Frequenzbereich 4/6 GHz“ eingefügt:

„FTV 312 ISDN-Telekommunikationsanlagen
Ausgabedatum Juni 1996“

5. Im Anhang wird zwischen „FTV 311 Einfache Telekommunikationsanlagen“ und FTV 401 Sendende- und empfangsfähige (interaktive) VSAT-Funkanlagen im Frequenzbereich 4/6 GHz“ weiters eingefügt:

„FTV 320 Überleiteinrichtungen
Ausgabedatum Juni 1996“

6. Im Anhang werden bei „FTV 591 Schnurlostelefone CT1“ die Worte „Ausgabedatum November 1995“ ersetzt durch „Ausgabedatum Juni 1996“.

7. Im Anhang entfallen die Worte „FTV 600 Taxi-Funksysteme mit passiver Durchschaltung in das öffentliche Fernsprechnetz“.

Scholten